

# S A T Z U N G

## Verein der Freunde und Förderer der Josef-Lörks-Schule – Grundschule Kalkar e.V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Josef-Lörks-Schule Grundschule Kalkar e.V.“.

Sitz des Vereins ist Kalkar.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve unter Reg.-Nr. 0894 eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Ziel, das Interesse für die Schule zu wecken, ihr Ansehen zu stärken und eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und Öffentlichkeit zu pflegen. Des weiteren wird angestrebt zusätzliche Mittel für die Ausstattung der Schule zur Verfügung zu stellen und im Bedarfsfall bei mehrtägigen Schulwanderungen und in Sonderfällen finanzielle Hilfe zu gewähren.

### § 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen Erwerbszweck gerichtet.

## **§ 4 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle Eltern werden, die ein Kind in der Josef-Lörks-Schule, Grundschule Kalkar haben, sich durch schriftliche Beitrittserklärung anschließen und den Jahresbeitrag leisten.
2. Weiter können Freunde und Förderer der Schule juristische Personen und ehemalige Schülerinnen und Schüler Mitglied werden.
3. Mitglieder können ihren Austritt durch schriftliche Aufkündigung der Mitgliedschaft erklären. Diese muss drei Monate vor Ende des Vereinsjahres eingegangen sein.
4. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn sein Verbleib dem Verein Schaden zufügt. Beschwerdeinstanz ist die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten nach zweimaliger, vergeblicher schriftlicher Mahnung
  - b. durch den Tod eines Mitgliedes
6. Es entsteht den Mitgliedern durch das Ausscheiden kein Anspruch gegen den Verein.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag und Spenden**

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet; Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig.
2. Wer als Mitglied mehr als den normalen Jahresbeitrag entrichtet, verpflichtet sich damit nicht zu entsprechend hoher Zahlung in den Folgejahren.
3. Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Mindestbeitrag zu entrichten, können auf Antrag von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
4. Der Verein nimmt Spenden gegen Ausstellung einer Spendenbescheinigung entgegen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich fordert.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a. die Genehmigung der Jahresrechnung
  - b. die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenwartes nach entsprechendem Antrag der Kassenprüfer
  - c. die Neuwahl des Vorstandes
  - d. die Neuwahl der Kassenprüfer
  - e. die Höhe der Jahresbeiträge
  - f. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - g. Anträge auf Satzungsänderungen einschl. des Antrags auf Auflösung des Vereins.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden. Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 9 Vertretung des Vereins und Führung der Vereinsgeschäfte

1. Der Vorstand arbeitet
  - a. als **geschäftsführender Vorstand** gemäß § 26 BGB, bestehend aus dem
    - ersten Vorsitzenden
    - zweiten Vorsitzenden und
    - Kassenwart.

Verfügungen bis zu einem Betrag von 100,- € darf der Kassenwart alleine vornehmen

2. als **Gesamtvorstand**, bestehend aus dem

- geschäftsführenden Vorstand
- Vertreter des Kassenwartes
- dem Schriftführer
- dem Vertreter des Schriftführers
- und dem Beisitzer. Der Beisitzer sollte möglichst dem Lehrerkollegium angehören.

Als Nichtstimmberechtigte gehören dem Vorstand der Schulleiter sowie der Vorsitzende der Schulpflegschaft an.

3. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für mindestens zwei Jahre gewählt, wobei gewählte Mitglieder bis zu ihrer Abwahl im Amt bleiben. Der Schulleiter sowie der Vorsitzende der Schulpflegschaft sind jeweils geborene Vorstandsmitglieder.
7. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen und beruft sie satzungsgemäß ein. Er hat auf der Mitgliederversammlung den Jahresbericht zu erstatten. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und sorgt für die Durchführung von Beschlüssen.
8. Der Schriftführer ist verpflichtet, über jede Versammlung der Vereinsorgane eine Niederschrift zu fertigen und diese auf der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu geben. Ferner obliegt ihm die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass im Verhinderungsfall die Niederschrift von einem anderen Organmitglied gefertigt wird. Des Weiteren ist er für den Schriftverkehr und andere schriftliche Arbeiten zuständig.
9. Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten und das Vermögen des Vereins.
10. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand hat dazu das Recht und die Pflicht. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

## **§ 10 Vereinsvermögen und Verfügung darüber**

1. Das Vereinsvermögen besteht aus Bankguthaben, welches aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, etwaigen Erträgen hieraus sowie aus Aktionen/Veranstaltungen resultiert. In der Verfügung gilt das Vereinsvermögen jedoch jederzeit als Einheit. Es gelten folgende Verfügungsbeschränkungen:

- a. Beträge über 1.000,00 EUR müssen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit des Gesamtvorstandes beschlossen werden.
  - b. Der Vorstand muss zweckgebundene Spenden im Sinne des Spenders verwenden.
2. Die Gelder des Vereins müssen auf einem Bankkonto deponiert werden.
  3. Etwaige Erträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

### **§ 11 Wahl der Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Nach Abgabe des Kassenprüfungsberichts in der Mitgliederversammlung scheidet der jeweilige 1. Kassenprüfer aus dem Amt. Der amtierende 2. Kassenprüfer wird sein Nachfolger. Die Mitgliederversammlung wählt einen neuen 2. Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird das vorhandene Vermögen des Vereins der Stadt Kalkar als Vermögensverwalter übergeben. Das Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke in Kalkar, vorrangig für die Ausstattung der Josef-Lörks-Schule Grundschule Kalkar verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.